

Bettina Hartz

Das Zeugenschutzgesetz 1998 – eine Bilanz

1998 erleichterte die Gesetzgebung die audiovisuelle Vernehmung kindlicher, jugendlicher und anderer besonders »gefährdeter« Zeugen, um möglichst kurz nach der Tat authentische Äußerungen fest zu halten. Die Videovernehmung durch die Polizei, der häufigste Anwendungsfall, ist dabei relativ unstrittig. Aber insb. Strafverteidiger und einige Strafrechtswissenschaftler kritisieren § 255a StPO, die Ersetzung der persönlichen Vernehmung von Opferzeugen durch das Abspielen einer *richterlichen Videovernehmung* in der Hauptverhandlung. Aber sie unterlagen mit dieser Position vor dem BGH.¹ Eine Konfrontation der verletzten Person mit den Aussagen auf Video kann danach nur noch dann erzwungen werden, wenn die Verteidigung konkrete Zweifel am Beweiswert der aufgezeichneten richterlichen Vernehmung substantiiert vorträgt. Damit stellt sich die Frage, wie das Ermittlungsverfahren künftig aussehen soll, um möglichst früh die Verteidigung einzubeziehen, nämlich schon dann, wenn über eine richterliche Videovernehmung die ersten Weichen für die spätere Hauptverhandlung gestellt werden. Rechtspolitisch ist dies alles sehr strittig. Umstritten ist somit auch, wie man die durch die Rechtsprechung bestätigte Einbuße in der Hauptverhandlung bewertet und ob man sie durch entsprechend mehr Rechte im Ermittlungsverfahren kompensieren könnte. Damit stellt sich die Frage nach der Praxis des neu eingeführten § 255a StPO. Dem Angeklagten und seiner Verteidigung müssen nämlich, um die Ausnahmenvorschrift des § 255a StPO anzuwenden und eine aufgezeichnete richterliche Vernehmung abzuspielen und zu verwerten, bereits *im Vorverfahren Mitwirkungsrechte* eingeräumt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss aber nur durch die Staatsanwaltschaft der Verteidigung *die Gelegenheit eingeräumt worden sein*, bei der richterlichen Vernehmung teilzunehmen. Die Verteidigung kann dann – nach Kenntnis der audiovisuell festgehaltenen frühen richterlichen Vernehmung – entscheiden, ob sie dem Beschuldigten/Angeklagten rät, die Tat einzuräumen oder nicht, und sie kann dann planen, wie die Verteidigung ablaufen soll. In der Praxis ist aber die audiovisuelle richterliche Vernehmung sehr selten. Dies könnte sich aber ändern, da mittlerweile durch weitere opferschützende Reformen richterliche Videovernehmungen auch im Zivilverfahren verwendet werden können, wenn es um Schadensersatz wegen einer Straftat geht. Aber noch dominieren in der Hauptverhandlung richterliche Vorhalte, welche lediglich auf die wesentlich häufigeren polizeilichen Vernehmungen gestützt werden. Insgesamt ist es somit bemerkenswert, wie wenig sich in den letzten sechs Jahren in der strafrichterlichen Praxis geändert hat. Dies könnte sich aber möglicherweise ändern, wenn es zu einer umfassenden Reform der Beteiligungsrechte der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, einer vorgezogenen »kleinen Hauptverhandlung« kommen sollte. Aber noch stehen derartige grundlegende Reformen des Ermittlungsverfahrens aus.²

1 BGH, JZ 2004, 1136 m. krit. Anm. *Waltber* 1107 ff. (mit weiteren Nachweisen zum Konfrontationsrecht des Angeklagten).

2 Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Kieler Dissertation von *Hartz, B.* (2004): »Empirische und normative Fragen der audiovisuellen Vernehmung kindlicher Opfer«, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Band 39. Für die Betreuung der Arbeit danke ich *Monika Frommel* sehr herzlich.

Seit Einführung der Strafprozessordnung Ende des 19. Jahrhunderts bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts orientierte sich das Strafverfahren ausschließlich an den Interessen des Staates als Vertreter des Strafbedürfnisses der Allgemeinheit und des Beschuldigten. Der Rechtsstellung der verletzten Person, die oftmals zugleich (Opfer-) Zeuge im Verfahren war, wurde – von der Befugnis, als Nebenklägerin aufzutreten, abgesehen – wenig Beachtung geschenkt.³ Ursache hierfür war das in Theorie und Praxis verbreitete Verständnis vom Zeugen als einem Mittel zur Wahrheitsfindung, d. h. einem bloßen Objekt des Verfahrens.⁴ Noch im Jahre 1981 konstatierte *Hassemer*, das moderne Strafrecht sei täterorientiert.⁵ Es verweise das Opfer auf das Versorgungsrecht, Zivilrecht und Zivilverfahren, wo es seine Ansprüche auf Restitution, auf materielle Wiedergutmachung und Schadensersatz geltend machen könne.⁶ Im Strafverfahren sei das Opfer neutralisiert. Es müsse – als Zeuge – an der Aufklärung des Tatgeschehens mitwirken, ohne Rechte auf die Mitgestaltung des Verfahrens zu haben. Die Neutralisierung des Opfers sei Kennzeichen staatlichen Strafrechts: Als Inhaber des strafrechtlichen Reaktionsmonopols dürfe einzig und allein der Staat das Opferinteresse durchsetzen. Dieses Gewaltmonopol lasse wenig Raum für das Interesse des Opfers an einer Beteiligung und bedinge seine marginale Stellung im Strafverfahren.⁷

In den letzten Jahrzehnten wurde den Opfern von Straftaten mehr und mehr Interesse entgegengebracht. In den Diskussionen in Theorie und Praxis hatten allgemeine Fragen zum Opferschutz und zu Opferinteressen den gleichen Stellenwert wie Überlegungen, einzelnen Gruppen einen angemessenen speziellen Schutz zukommen zu lassen. So wurde auch überlegt, wie den besonderen Bedürfnissen kindlicher Zeugen im Strafverfahren Rechnung getragen werden kann. Das neue Bewusstsein für das Opfer, insbesondere der Wunsch, ihm eine bessere, nämlich eine gleichrangige Stellung im Strafverfahren zu verschaffen, mündete in das sog. Opferschutzgesetz,⁸ das 1987 in Kraft trat. Mit ihm sollte die legislative Grundlage für die vermehrte Berücksichtigung von Opferinteressen im Prozess geschaffen werden. So sollten die Informationsrechte für Verletzte im Strafverfahren effektiver gestaltet, der Schutz ihrer Persönlichkeit in der Hauptverhandlung gesichert und durchgreifende Möglichkeiten geschaffen werden, den Schaden, den die verletzte Person durch die Straftat erlitten hat, wieder gut zu machen. Gleichzeitig sollte durch die Neuordnung der Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, eine Art »Waffengleichheit« zwischen dem Beschuldigten und der verletzten Person geschaffen

3 So vertrat beispielsweise der 5. Strafsenat des BGH im Jahre 1954 die Ansicht, dass ein kindlicher Zeuge zur ersten Vernehmung überraschend abgeholt werden dürfe, um auf diese Weise Beeinflussungsmöglichkeiten weitgehend auszuschalten oder zu verringern; BGHSt. 7, 82 (84).

4 Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Liideke, A. M.* (1995): »Der Zeugenbeistand – Analytische Betrachtung zur Rechtsfigur des Zeugenbeistands im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht«, S. 22 ff.

5 *Hassemer, W.* (1981): »Grundlagen des Strafrechts«, S. 64.

6 Zwar war bereits 1943 das sog. Adhäsionsverfahren in den §§ 403 ff. StPO normiert worden, das es dem Verletzten ermöglicht, seine zivilrechtlichen Ansprüche schon im Strafverfahren geltend zu machen; es hat aber in der gerichtlichen Praxis nie eine nennenswerte Bedeutung erfahren; *Meyer-Gößner, L.* (2004): »Strafprozessordnung – mit GVG und Nebengesetzen«, Vor § 403, Rn. 1.

7 *Hassemer* (Fn. 5), S. 67.

8 Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986, BGBl. I Nr. 68 vom 24.12.1986, S. 2496 ff.

werden.⁹ In der Folgezeit setzten sich die neuen Regelungen im Gerichtsalltag nicht durch, wie empirische Untersuchungen zeigen.¹⁰ Zwar wurden in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts durch die Einführung von Zeugenschutzprogrammen¹¹ Verbesserungen für das Opfer im Strafverfahren erzielt, aber von einer selbstverständlichen Anwendung der durch das Opferschutzgesetz implementierten Regelungen konnte keine Rede sein.¹²

II. Die Einführung der Regelungen zur Videovernehmung von Zeugen im Strafverfahren durch das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 und ihre Umsetzung in der gerichtlichen Praxis

Ein weiterer legislativer Akt, wie er mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Zeugenschutzgesetz¹³ geschehen ist, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers Abhilfe schaffen. Ziel des Zeugenschutzgesetzes war es, die Interessen des Verletzten im Strafprozess vermehrt zu berücksichtigen und dabei gleichzeitig die Beschuldigtenrechte zu wahren. Insbesondere mit der Normierung der Vorschriften zur Videoaufzeichnung¹⁴ und zur Verwendung des Videobandes in der Hauptverhandlung¹⁵ sollte erreicht werden, dass vor allem kindlichen Opfern von Straftaten mehrfache Vernehmungen erspart werden. Seit Inkrafttreten der neuen Regelungen kann die Videoaufzeichnung einer Aussage des Kindes im Vorverfahren (entweder bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht) dessen persönliche Aussage in der Hauptverhandlung unter bestimmten Umständen ersetzen, falls das Kind nicht mehr zur Aussage bereit ist und daher ein Verlust des Beweismittels droht. Für den Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren spricht insbesondere der Befund von Aussagepsychologen, dass dieses Vorgehen bei kindlichen Zeugen zu einer Belastungsverringerung führt und sie demzufolge klarere, konsistentere Angaben zur Sache machen als wenn sie auf herkömmliche Weise vernommen werden.¹⁶ Von einer Belastungsreduzierung kindlicher Zeugen durch die Videoaufzeichnung ihrer Aussage ist selbst bei einer ergänzenden Befragung in der Hauptverhandlung,

- 9 Weigend, T. (1987): »Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel?«, NJW 1987, 1171; Kempf, E. (1987): »Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz«, Strafverteidiger 1987, 216.
- 10 Kaiser, M. (1992): »Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren – Implementation und Evaluation des Opferschutzgesetzes«, S. 285; Staiger-Allroggen, P. (1992): »Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren«, S. 179.
- 11 Exemplarisch werden hier das Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein (vgl. dazu Dannenberg, U./Mantwill, M./Stahlmann-Liebelt, U./Köhnken, G., in: Greuel, L./Fabian, T./Stadler, M. [1997]: »Psychologie der Zeugenaussage – Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung«, S. 237-245) und das Projekt »Einsparung von Zeugenvernehmungen bei Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren« in Hessen genannt, das 1990 bei der Staatsanwaltschaft Hanau seinen Anfang nahm (vgl. dazu Gebhardt, C./Eckhardt, K./Reckewell, K. [1995]: »Optimierung der Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder bei der Staatsanwaltschaft«, FuR 1995, 124-129; Kilian, B. [1999]: »Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? – Das ‚Projekt zur Einsparung von Zeugenvernehmungen bei Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren‘ der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn«, DRiZ 1999, 256-261).
- 12 Frommel, M., in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (1998): »Jugend und Strafrecht – Jeunesse et droit pénal«, S. 311.
- 13 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz; ZSchG) vom 30.04.1998, BGBl. I Nr. 25 vom 08.05.1998, S. 820 ff.
- 14 §§ 58a, 168e Satz 3, 247a Satz 4 StPO.
- 15 §§ 58a, 255a StPO.
- 16 Davies, G. M./Noon, E. (1991), zitiert nach Wade, A., in: Westcott, H. L./Davies, G. M./Bull, R. H. C. (2002): »Children’s Testimony – A Handbook of Psychological Research and Forensic Practice«, S. 220 m. w. N.; Bohlander, M. (1995): »Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren – Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Modelle Englands, der USA und Australiens«, ZStw 107 (1995), 93 m. w. N.

wie sie § 255a Abs. 2 Satz 2 StPO ausdrücklich vorsieht, auszugehen, weil dann zumindest keine umfassende Vernehmung mehr erforderlich ist. Die Konservierung der tatnahen Erstaussage, die in aller Regel eine höhere Qualität hat, weil das Erinnerungsvermögen im Laufe der Zeit abnimmt,¹⁷ führt außerdem dazu, dass der Sachverhalt besser aufgeklärt werden kann. Durch den Einsatz von Videokonserven werden deshalb nicht nur mögliche Belastungen kindlicher Zeugen reduziert, sondern auch besser verwertbare Aussagen erzielt.

Das Zeugenschutzgesetz dokumentiert den Bewusstseinswandel im Hinblick auf die Rolle des Verletzten im Strafverfahren. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Regelungen zur Videovernehmung seit ihrem Inkrafttreten vor nunmehr sechs Jahren nur sehr zögerlich umgesetzt werden, obwohl in den meisten Bundesländern die Landgerichte und einige Amtsgerichte mit Videoanlagen ausgestattet wurden und bei den anderen Gerichten die Möglichkeit des Einsatzes einer mobilen Anlage geschaffen wurde. So spielen Videoaufzeichnungen richterlicher Vernehmungen im Gegensatz zu polizeilichen Videoprotokollen in der gerichtlichen Praxis bis dato kaum eine Rolle.¹⁸ Auch wenn richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren stattfinden, werden die Videoprotokolle in den seltensten Fällen auch in der Hauptverhandlung vorgeführt.¹⁹ Videoaufzeichnungen polizeilicher Vernehmungen können nur unter den engen Voraussetzungen des § 255a Abs. 1 i. V. m. § 251 Abs. 1 StPO²⁰ oder zur Gedächtnisunterstützung gemäß § 255a Abs. 1 i. V. m. § 253 StPO in der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Hier kommt in erster Linie ein Abspielen im allseitigen Einverständnis mit den Prozessbeteiligten gemäß § 255a Abs. 1 i. V. m. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO in Betracht, mit dem aber nur selten zu rechnen ist. Problematisch ist insbesondere der geringere Beweiswert des polizeilichen Vernehmungsvideos gegenüber der Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung, der darin begründet liegt, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger hier kein Mitwirkungsrecht haben.

Wie weit das Mitwirkungsrecht des Beschuldigten und seines Verteidigers bei der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung geht, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.²¹ Ein Vorgehen nach §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO führt dazu, dass wesentliche Teile der Hauptverhandlung vorweggenommen werden. Deshalb hat der Gesetzgeber dem Beschuldigten und seinem Verteidiger in § 255a Abs. 2 StPO die »Gelegenheit zur Mitwirkung« an der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung eingeräumt. Damit bezweckt er, die in dieser Vorgehensweise liegende Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu kompensieren.²² In Rechtsprechung und Literatur wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass sich der Umfang der Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers wegen des Vorwegnahmecharakters der ermittlungsrichterlichen

17 Volbert, R., in: Barton, S. (2002): »Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis – Fairness für Opfer und Beschuldigte«, S. 161.

18 Vgl. hierzu Swoboda, S. (2002): »Videotechnik im Strafverfahren«, S. 132 ff.; Vogel, H. (2003): »Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz – Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren«.

19 Vogel, ebd., S. 78.

20 Die Vorschrift des § 251 StPO wurde zuletzt durch das sog. 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004 geändert, vgl. BGBl. I Nr. 45 vom 30.08.2004, S. 2198 ff. Die Verlesung nichtrichterlicher Vernehmungsprotokolle, die früher unter Absatz 2 des § 251 StPO fiel, ist jetzt in Absatz 1 der Vorschrift geregelt.

21 Vgl. hierzu ausführlich Hartz (Fn. 2), S. 110 ff.

22 Schlothauer, R. (2003): Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 15.04.2003 – 1 StR 64/03 – StV 2003, 653, Fn. 6, vertritt insoweit die Auffassung, es handele sich bei § 255a Abs. 2 StPO nicht nur um eine weitere, den §§ 251, 253, 254 und 256 StPO gleichstehende Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, sondern um »eine neue Qualität eines Beweissurrogats«.

chen Videovernehmung nach den Vorschriften für die Hauptverhandlung und nicht etwa nur nach § 168c StPO bemessen müsse, der Beschuldigte demzufolge von der Videovernehmung nicht ausgeschlossen werden dürfe, selbst wenn er durch einen Rechtsanwalt vertreten sei.²³ Zwar ist diesem Standpunkt aus praktischer Sicht insoweit zuzustimmen, als es in der Regel nicht sinnvoll ist, den Beschuldigten von der ermittlungsrichterlichen Vernehmung auszuschließen, wenn eine tatsächliche Ersetzung der persönlichen Zeugenaussage in der Hauptverhandlung durch das Videoband gewünscht ist. Jedoch ist im Falle des bereits im Ermittlungsverfahren verteidigten Beschuldigten die kategorische Ablehnung der Ausschlussmöglichkeit abzulehnen. Hierdurch würde eine ungerechtfertigte Besserstellung des Beschuldigten gegenüber der Situation in der Hauptverhandlung bewirkt. In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte gemäß § 247 Satz 1 StPO aus dem Sitzungssaal entfernt werden, wenn eine Gefahr für die Wahrheitsermittlung besteht; es wäre paradox, ihm im Vorverfahren mehr Rechte als in der Hauptverhandlung zuzubilligen, nur weil ein Videoband erstellt wird. Während der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung kann der Verteidiger das Fragerecht des Beschuldigten nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK für diesen ausüben.²⁴ Außerdem kann der Angeklagte im Falle einer späteren Hauptverhandlung einen Antrag auf ergänzende Vernehmung des Zeugen stellen (§ 255a Abs. 2 Satz 2 StPO).²⁵ Ein Beschuldigter, der trotz Ladung nicht zu der richterlichen Videovernehmung im Vorverfahren erscheint oder wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks von der Videovernehmung ausgeschlossen wird, muss hinnehmen, dass ihm in diesem Fall nur noch die Möglichkeit der ergänzenden Befragung in der Hauptverhandlung bleibt.

III. Änderungen der Rechtslage durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

Das am 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz²⁶ hat durch Änderung des durch das Zeugenschutzgesetz eingeführten § 58a StPO klargestellt, dass Videoaufzeichnungen von Zeugenvernehmungen Aktenbestandteile im Sinne der §§ 147 Abs. 1, 406e Abs. 1 StPO sind, die den zur Akteneinsicht Berechtigten in Kopie überlassen werden können. Diese Klarstellung des Gesetzgebers ist richtig, denn Aktenbestandteile zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht wie Beweisstücke aufgrund ihrer individuellen Beschaffenheit Beweis über eine Tatsache erbringen, sondern lediglich Träger einer in ihnen

23 BGH StV 2004, 247 (249 f.); *Rieß, P.* (1999): »Das neue Zeugenschutzgesetz, insbesondere Video-Aufzeichnungen von Aussagen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung«, *Strafverteidigerforum* 1999, S. 4, Fn. 56; *Keiser, C.*, in: *Barton* (Fn. 17), S. 168; *Schlothauer* (Fn. 22), 653; a. A. *Diemer, H.* (2003), in: *Karlsruher Kommentar zur StPO und zum GVG*, § 255a, Rn. 10; *Eisenberg, U.* (1999): *Beweisrecht der StPO*, Rn. 13281, die sich für eine Kompensation bei Teilnahme eines Verteidigers aussprechen.

24 Der BGH legt das in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK garantierte Fragerecht dahingehend aus, dass dem unverteidigten Beschuldigten vor der zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführten ermittlungsrichterlichen Vernehmung des zentralen Belastungszeugen ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn der Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Befragung ausgeschlossen wird; BGH NJW 2000, 3305. Ein solches Vorgehen bietet sich auch bei der richterlichen Videovernehmung an, wenn der Beschuldigte wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks entfernt wird.

25 Das Gericht muss einem solchen Antrag jedoch nur stattgeben, wenn darin neue Tatsachen angegeben werden, zu denen der Zeuge im bisherigen Verlauf des Verfahrens noch nicht vernommen worden ist; BGH NJW 2003, 2763.

26 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) vom 24.06.2004, BGBl. I Nr. 31 vom 30.06.2004, S. 1354 ff.

verkörperten Information sind und sich ohne weiteres reproduzieren lassen,²⁷ und dies ist bei Videoaufzeichnungen, die sich ohne weiteres kopieren lassen, der Fall. Die Klarstellung ist auch zu begrüßen, weil sie eine langjährige Diskussion beendet, die insbesondere vom Bundesrat mit dem Ziel geführt worden war, gesetzlich zu regeln, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen grundsätzlich wie Beweisstücke zu behandeln seien.²⁸ Mit diesem Ziel hatte der Bundesrat zuletzt im Gesetzgebungsverfahren des Opferrechtsreformgesetzes den Vermittlungsausschuss angerufen.²⁹ Er begründete seine Auffassung damit, dass derartige Aufzeichnungen einen besonderen Schutz verdienten, weil sie den Zeugen in seiner gesamten Persönlichkeit zeigten, und dass deshalb verhindert werden müsse, dass die im Wege der Akteneinsicht erstellten Kopien unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden. Deshalb sollten die Akteneinsichtsberechtigten im Interesse des Opferschutzes die Aufzeichnungen nur in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft einsehen dürfen.³⁰

Eine solche Vorgehensweise wäre jedoch bedenklich, weil sie die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten nicht unerheblich beeinträchtigt.³¹ Dieser kann nur dann sachgerecht verteidigt werden, wenn sein Anwalt die Zeugenaussage in allen Details genau kennt. Gerade bei Videoaufzeichnungen von lang andauernden Vernehmungen erlangt der Verteidiger eine solche Kenntnis, die den Erfordernissen von rechtlichem Gehör und dem Fragerecht des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK genügt, nicht durch bloße Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.³² Zu bedenken ist ferner, dass die Herausgabe der Videoaufzeichnungen nicht nur der Sicherung eines fairen Verfahrens dient, indem die Interessen des Beschuldigten berücksichtigt werden,³³ sondern mittelbar auch dem Schutz des Zeugen. Wenn nämlich tatsächlich Mehrfachvernehmungen vermieden werden sollen, muss eine richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren stattfinden und der Verteidiger in der Hauptverhandlung auf sein Recht verzichten, eine ergänzende Vernehmung des Zeugen durch Beweisanspruch zu erzwingen.³⁴ Dies wird nur dann geschehen, wenn er keinen Fragebedarf mehr hat, und dies wiederum setzt seine gleichberechtigte »Mitwirkung«³⁵ an der videodokumentierten Vernehmung voraus. Die sinnvolle Ausübung seines Mitwirkungsrechts ist schließlich davon abhängig, dass der Verteidiger sich vorher optimal auf die Vernehmung vorbereiten, d. h. auch etwaige polizeiliche Vernehmungsvideos in seine

27 Rieß, P., in: Wasserburg, K./Haddenhorst, W. (1984): »Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren. Festgabe für Karl Peters aus Anlass seines 80. Geburtstages«, S. 122.

28 Bundesrat, BT-Drucks. 13/4983, S. 3, 5 (Änderung des § 147 StPO); BT-Drucks. 14/4661, S. 7, 11 (Ergänzung des § 58a StPO).

29 Bundesrat, BT-Drucks. 15/2906, S. 2.

30 Bundesrat (Fn. 29); eine generelle Verweigerung der Herausgabe aus einem »wichtigen Grund« im Sinne der §§ 147 Abs. 4, 406 Abs. 3 StPO (der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung des Bandes) befürworten Stahlmann-Liebelt, U. (1999): »Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern – das neue Zeugenschutzgesetz – Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit Videovernehmungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft«, der kriminalist 1999, S. 442; dies., in: Weißer Ring (2002): »Schutz von Opferzeugen im Strafverfahren – Dokumentation des 13. Mainzer Opferforums vom 27./28. Oktober 2001«, S. 32 f.; Sievers, J. (1999): »Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei«, der kriminalist 1999, S. 195.

31 Schöb, H., in: Weißer Ring (Fn. 30), S. 12; Vogel (Fn. 18), S. 33, Fn. 39.

32 Schmoll, D. (1999): »Videovernehmung kindlicher Opfer im Strafprozess – Verfahrens- und verfassungsrechtliche Lösungen auf der Grundlage des Zeugenschutzgesetzes«, S. 128 f.

33 Schlothauer, R. (1999): »Video-Vernehmung und Zeugenschutz – Verfahrenspraktische Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der StPO etc. (Zeugenschutzgesetz)«, Strafverteidiger 1999, S. 48.

34 Vgl. § 255a Abs. 2 Satz 2 StPO.

35 Vgl. § 255a Abs. 2 Satz 1 StPO.

Geschäftsräume mitnehmen konnte.³⁶ Dies wird verkannt, wenn im Interesse des Zeugenschutzes die Mitgabe polizeilicher Vernehmungsvideos verwehrt wird. Paradoxerweise führt auf diese Weise ein Handeln im vermeintlichen Interesse des Opfers dazu, dass die Ersetzung seiner persönlichen Aussage in der Hauptverhandlung durch ein Videoband gemäß § 255a Abs. 2 StPO praktisch nicht stattfinden kann und dass weiterhin ein Konsens zwischen dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und dem Angeklagten erforderlich ist, um gemäß § 255a Abs. 1 i. V. m. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO ein polizeiliches Vernehmungsvideo in der Hauptverhandlung abspielen zu können.³⁷

Die Änderung des § 58a StPO, wonach die zur Akteneinsicht berechtigten Personen das Videoband nicht vervielfältigen und weitergeben dürfen, ist als Stärkung des Datenschutzes zu begrüßen, zumal der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen erheblich sein kann und die Missbrauchsgefahr, die mit der Weitergabe des Videos verbunden ist, auf andere Weise kaum zu reduzieren ist. Den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten kann dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass er die Videoaufzeichnung in Gegenwart seines Verteidigers in dessen Geschäftsräumen ansieht. Der Bundesrat meint zwar, der Missbrauchsgefahr könnte durch das Verbot einer weiteren Vervielfältigung nicht in der erforderlichen Weise begegnet werden, weil es keine technischen Möglichkeiten gebe, das Kopieren zu verhindern;³⁸ dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege, die nach § 26 BRAO beiderseits müssen, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, grundsätzlich nicht weniger vertrauenswürdig sind als Beamte der Justiz. Angesichts dessen, dass das Persönlichkeitsrecht des Zeugen durch die Videoaufzeichnung erheblich tangiert wird, wäre es allerdings wünschenswert gewesen, eine weitergehende Regelung dahingehend zu treffen, dass dem Rechtsanwalt berufsrechtliche Konsequenzen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Vervielfältigungs- und Weitergabeverbot angedroht werden.³⁹

Durch das Opferrechtsreformgesetz wurde auch die durch das Zeugenschutzgesetz in die StPO eingeführte Regelung zur Videosimultanvernehmung in der Hauptverhandlung geändert. Der Gesetzgeber hat die sog. Subsidiaritätsklausel in § 247a StPO gestrichen.⁴⁰ Dies bedeutet, dass nicht mehr vorrangig geprüft werden muss, ob der Zeuge durch eine andere Maßnahme vor den mit der Befragung in der Hauptverhandlung verbundenen Belastungen geschützt werden kann, bevor eine Videosimultanvernehmung durchgeführt wird. Damit hat der Gesetzgeber eine Klarstellung dessen geschaffen, was sich in der Praxis bereits seit langem durchgesetzt hat und auch zuvor schon mit der *lex lata* vereinbar war, dass nämlich flexibel mit der Anwendung des § 247a Satz 1, 1. Halbsatz

³⁶ So auch BGH NJW 2003, 2762 f. Der BGH erachtet die Gewährung von Akteneinsicht vor der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung für sinnvoll, wenn eine ergänzende Vernehmung in der Hauptverhandlung vermieden werden soll. Für eine zwingende Gewährung umfassender Akteneinsicht und damit für die Unanwendbarkeit des § 147 Abs. 2 StPO im Fall einer richterlichen Videovernehmung im Ermittlungsverfahren (d. h. im Fall einer »vorverlagerten Hauptverhandlung«): Schönemann, B. (1998): »Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit – Kritische Anmerkungen zum Thema des 62. Deutschen Juristentages 1998«, StV 1998, S. 400; Schlothauer (Fn. 33), S. 49; a. A. BGH (Fn. 2).

³⁷ Vgl. hierzu auch Hartz (Fn. 2), S. 96 ff.

³⁸ Bundesrat, BT-Drucks. 15/2906, S. 2.

³⁹ So auch Schöch, H., in: Weißer Ring (Fn. 30), S. 13. Er schlägt darüber hinaus vor, einen Verstoß des Rechtsanwalts gegen das Herausgabeverbot nicht nur standesrechtlich zu sanktionieren, sondern daneben – nach österreichischem Vorbild – mit der Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bis zu 25.000,00 € wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Zeugen zu ahnden.

⁴⁰ In § 247a Satz 1 StPO wurden die Wörter »und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden« gestrichen.

StPO a. F. umgegangen wurde. So wurde vielerorts bereits eine Videosimultanvernehmung vorrangig gegenüber dem Ausschluss des Angeklagten durchgeführt und diese Vorgehensweise damit begründet, dass die Videosimultanvernehmung den Vorzug verdiene, weil der Angeklagte hier die Vernehmung mit eigenen Augen verfolgen und Fragen stellen könne.⁴¹ Trotz des insoweit entgegenstehenden Wortlauts des § 247a StPO a. F. war dieses Vorgehen rechtmäßig,⁴² denn die Gerichte konnten die Norm teleologisch dahingehend auslegen, dass sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen hatten, auf welche Weise der Zielsetzung der Norm am besten entsprochen werden konnte. Sinn und Zweck des § 247a StPO ist in erster Linie der Zeugenschutz. Aus der systematischen Stellung der Vorschrift hinter § 247 StPO, der in Satz 1 bestimmt, dass der Angeklagte entfernt werden kann, wenn zu befürchten ist, ein Mitbeschuldigter oder Zeuge werde in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen, folgt jedoch, dass auch im Rahmen des § 247a Satz 1, 1. Halbsatz StPO a. F. das Interesse an der Wahrheitsfindung zu berücksichtigen war. Die Gerichte hatten daher bei ihrer Abwägung nicht nur die Interessen des Zeugen zu bedenken, sondern auch das staatliche Interesse an der Wahrheitsermittlung und die Verteidigungsinteressen. In die Waagschale gehörte damit auch das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und hier insbesondere sein Fragerecht.⁴³ Dass der Angeklagte letzteres bei einer Videosimultanvernehmung ungehindert ausüben kann, während dies bei seinem Ausschluss nicht der Fall ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Deshalb durfte auch nach alter Rechtslage nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Gericht eine Videosimultanvernehmung durchführt, obwohl der Angeklagte ausgeschlossen werden könnte.⁴⁴

Im Gesetzgebungsverfahren, das in das Opferrechtsreformgesetz mündete, hatte sich der Bundesrat dagegen ausgesprochen, die Subsidiaritätsklausel in § 247a Satz 1 StPO zu streichen. Er begründete seine Haltung damit, dass dies nicht nur die Position des Angeklagten stärke, der zukünftig seltener mit seinem Ausschluss zu rechnen habe, sondern die Stellung des Verletzten im Verfahren schwäche. Er meint nämlich, dass es in der Praxis wegen der mit einer Videokonferenz verbundenen Umstände nicht selten vorkommen werde, dass die Gerichte auf ihre Durchführung verzichten und dann, um sich nicht dem Risiko einer Revision auszusetzen, das Opfer in Anwesenheit des Angeklagten vernehmen, während sie bislang den Angeklagten ausschließen konnten.⁴⁵ Dem ist entgegenzuhalten, dass die Streichung der Subsidiaritätsklausel lediglich bewirkt, dass die Möglichkeit der Videosimultanvernehmung nunmehr klar als gleichrangige Alternative zu anderen zeugenschützenden Maßnahmen besteht. Welche Schutzmaßnahme im Einzelfall angewendet wird, ist nach den individuellen Gegebenheiten zu entscheiden; dabei sind die persönlichen Belange des Zeugen einzubeziehen. Zeigt sich beispielsweise, dass ein kindlicher Zeuge der persönlichen Zuwendung und Ansprache bedarf, wird es dem Gericht leicht fallen, zu begründen, warum es den Angeklagten von der Vernehmung ausschließt und

41 Vgl. hierzu *Schöch, H.*, in: *Weißer Ring* (Fn. 30), S. 23.

42 So auch *Schöch*, ebd.; a. A. BGH NStZ 2001, 261 (262); *Diemer, H.* (1999): »Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung«, NJW 1999, 1669 f.; *Rieß, P.* (1999): »Das neue Zeugenschutzgesetz, insbesondere Video-Aufzeichnungen von Aussagen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung«, Strafverteidigerforum 1999, S. 6.

43 Vgl. Art. 6 EMRK, Art. 103 GG.

44 Vgl. hierzu auch *Hartz* (Fn. 2), S. 146 ff.

45 *Bundesrat*, BT-Drucks. 15/2906, S. 4.

keine Videosimultanvernehmung durchführt.⁴⁶ Im Übrigen sollte der Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung des Zeugen als opferschützende Maßnahme nicht überbewertet werden. Gemäß § 247 Satz 4 StPO ist der Angeklagte anschließend über das Ergebnis der Befragung zu unterrichten; hierauf wird der Zeuge auch hingewiesen. Das Wissen, dass dem Angeklagten anschließend berichtet wird, was der Zeuge ausgesagt hat, kann für den Zeugen unter Umständen ebenso belastend sein wie die Aussage in seiner Gegenwart. Die Streichung der Subsidiaritätsklausel in § 247a StPO durch das Opferrechtsreformgesetz ist insbesondere im Interesse der Wahrung der Angeklagtenrechte zu begrüßen. Sie könnte zu verstärkter Anwendung der Vorschrift gerade bei der Vernehmung kindlicher Zeugen führen. Bei Zeugen unter 16 Jahren sind die Voraussetzungen für eine Videovernehmung nach § 247a StPO nämlich strenger als diejenigen für einen Ausschluss des Angeklagten. § 247a StPO fordert die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen; § 247 StPO verlangt hingegen nur, dass ein erheblicher Nachteil für sein Wohl zu befürchten ist. Dass ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl eines kindlichen Zeugen zu befürchten ist, war angesichts der grundsätzlich vorrangigen Möglichkeit des Angeklagtenausschlusses bislang schwer zu begründen. Die Begegnung mit dem Angeklagten ist der Faktor, der kindliche Zeugen erfahrungsgemäß am stärksten belastet. Wird dieser ebenso wie die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen, verbleiben in der Regel nicht mehr so viele Verfahrensbeteiligte im Gerichtssaal, dass diese das Kind ängstigen könnten. Zu denken war hier allenfalls an Großverfahren wie z. B. die sog. »Wormser Missbrauchsprozesse« vor dem Landgericht Mainz, in denen bundesweit erstmalig Videosimultanvernehmungen in der Hauptverhandlung durchgeführt wurden.⁴⁷ Hierbei handelte es sich allerdings um ein singuläres Ereignis, dessen Bedeutung im Nachhinein zu relativieren ist.

IV. Erweiterung der Bedeutung von Videovernehmungen durch deren Verwendung im Zivilverfahren durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004

Jüngst ist das sog. Erste Justizmodernisierungsgesetz⁴⁸ in Kraft getreten, das sich zum Ziel gesetzt hat, gerichtliche Verfahren schneller und kostengünstiger durchzuführen, ohne dabei rechtsstaatliche Garantien anzutasten.⁴⁹ Ein Herzstück des ursprünglichen Reformvorhabens war eine starke Bindung des Zivilrichters an die Feststellungen im Strafprozess. Derzeit kann über §§ 415, 417 ZPO zwar erreicht werden, dass Strafurteile als öffentliche Urkunden der Beweisaufnahme zugänglich sind; jedoch erstreckt sich die ihnen dabei zukommende formelle Beweiskraft allein darauf, dass die Erklärungen vollständig und wie tatsächlich abgegeben niedergelegt sind.⁵⁰ Ebenso können die Protokolle richterlicher Zeugenvernehmungen im Strafverfahren – und damit auch

46 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG), BT-Drucks. 15/1976 vom 11.11.2003, S. 12.

47 LG Mainz NJW 1996, 208; StV 1995, 354 (sog. »Mainzer Modell«).

48 Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.08.2004, BGBl. I Nr. 45 vom 30.08.2004, S. 2198 ff., in Kraft getreten am 01.09.2004, mit Ausnahme des Art. 11, der am 06.09.2004 in Kraft trat.

49 Hierdurch wurde u. a. der Wortlaut des § 251 StPO geändert. Richterliche Vernehmungsprotokolle fallen jetzt unter Absatz 2 der Vorschrift, nichtrichterliche Protokolle unter Absatz 1.

50 BGH NJW-RR 1998, 1470.

Videodokumentationen im Sinne der § 58a, 168e Satz 4, 247a Satz 4 StPO – lediglich als Urkunde ohne spezifische Beweiskraft in den Zivilprozess eingeführt werden.⁵¹ Die Parteien des Zivilprozesses können daher vor dem Zivilgericht stets eine neuerliche Beweisaufnahme beantragen. Geschieht dies, ist die Verwertung dieser Urkunden als Beweis unzulässig, und der Zeuge ist vollumfänglich erneut zu vernehmen. Da dies nach den Gesetzesbegründungen des sog. Justizmodernisierungs-⁵² und des sog. Justizbeschleunigungsgesetzes⁵³ weder dem Rechtsfrieden noch dem Opferschutz dient, sollten richterliche Vernehmungsniederschriften – also auch Videoprotokolle – in jedem anderen Verfahren verwertet werden können und damit die unmittelbare Zeugenvernehmung im Zivilprozess ersetzen.⁵⁴ Auch sollte der Zivilrichter an die rechtskräftigen Feststellungen eines Strafurteils gebunden sein.⁵⁵ Diese Vorschläge, mit denen Opfern von Straftaten die Beweisführung für zivilrechtliche Ansprüche – etwa auf Zahlung von Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld – erleichtert und erneute Beweisaufnahmen erspart werden sollten, waren kontrovers diskutiert worden und überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Die gegen beide Vorschriften vorgetragenen rechtsstaatlichen Bedenken haben sich letztendlich durchgesetzt; sie sind nicht Gesetz geworden.

Gegen die Implementierung derartiger Vorschriften war eingewendet worden, dies würde mit dem seit Einführung der Zivilprozessordnung bestehenden Grundsatz brechen, dass die Zivilgerichte nicht an Erkenntnisse der Strafgerichte gebunden seien. Der Gesetzgeber der Zivilprozessordnung hätte sich im 19. Jahrhundert ausdrücklich gegen eine Bindungswirkung entschieden. Die Einbeziehung strafrechtlicher Erkenntnisse in den Zivilprozess sei mit den kollidierenden Prinzipien von Strafprozess- und Zivilprozessordnung nicht in Einklang zu bringen. Aus dem Strafanspruch des Staates im Strafverfahren und dem materiellen Anspruch im Gleichordnungsverhältnis der Parteien im Zivilprozess ergäben sich elementare Unterschiede. Dass der Strafrichter – anders als der Zivilrichter, wegen der im dortigen Verfahren geltenden Dispositionsmaxime – nach der materiellen Wahrheit strebt, garantiere nicht, dass das Strafurteil der objektiven Realität entspricht, weil die Feststellungen von der subjektiven Überzeugungsbildung des Richters abhingen. Vor allem bestehe die Gefahr, dass im Fall der Bindungswirkung unbeteiligte Dritte von ihr erfasst werden könnten und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht beachtet werde. Aus den Rechtsinstituten der Streitverkündung und der Nebenintervention im Zivilverfahren ergebe sich, dass eine Bindungswirkung nur dann eintreten dürfe, wenn

⁵¹ BGH NJW 2000, 3072 (3073).

⁵² Bundesregierung, BT-Drucks. 15/1508 vom 02.09.2003 (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz – JuMoG), S. 19.

⁵³ Bundesrat, BT-Drucks. 15/1491 vom 28.08.2003 (Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz [... Justizbeschleunigungsgesetz]), S. 16.

⁵⁴ Vgl. § 374 ZPO-JuMoG-E, BT-Drucks. 15/1508, S. 5 (*«Die Vernehmung eines Zeugen kann durch die Verwertung der Niederschrift über seine richterliche Vernehmung in einem anderen Verfahren ersetzt werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozessgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.»*).

⁵⁵ Vgl. § 415a ZPO-JuMoG-E, BT-Drucks. 15/1508, S. 6 (*«[1] Rechtskräftige Urteile über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begründen vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen. [2] Auf begründeten Antrag einer Partei ist über diese Tatsachen erneut Beweis zu erheben.»*) sowie § 286 Abs. 3 ZPO-JuBeG-E, BT-Drucks. 15/1491, S. 5 (*«An tatsächliche Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, auf denen dieses beruht, ist das Gericht gebunden, wenn der Grund des Anspruchs aus demselben Sachverhalt hergeleitet wird. Eine Bindungswirkung nach Satz 1 besteht nicht, soweit das Gericht Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen hat oder soweit Rechtsgründe eine abweichende Beweiswürdigung oder eine erneute Beweiserhebung gebieten.»*)

für die Partei zumindest die Möglichkeit bestanden habe, sich am Erstprozess zu beteiligen. Die Einführung der geplanten Regelungen des Justizmodernisierung- und Justizbeschleunigungsgesetzes berge die Gefahr, dass eine Partei des Zivilprozesses, die am vorangegangenen Strafverfahren nicht beteiligt war, zum Objekt einer obrigkeitlichen Entscheidung werde.⁵⁶

Der Gesetzgeber hat auf Grund dieser Bedenken davon abgesehen, richterlichen Vernehmungsprotokollen aus dem Strafprozess sowie Urteilen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten volle Beweiskraft in Zivil- und anderen Verfahren zuzusprechen. Es ist zu hoffen, dass hiermit keine endgültige Entscheidung getroffen wurde. Neuregelungen in diesem Bereich wären wünschens- und begrüßenswert. Beispielsweise hätte eine Vorschrift, welche die Verwertbarkeit strafrichterlicher Vernehmungsprotokolle im Zivilverfahren zuließe, die positive Konsequenz, dass die durch das Zeugenschutzgesetz im Jahre 1998 eingeführten Vorschriften zur Videoaufzeichnung auch in zivilgerichtlichen Verfahren Geltung erlangten. Dies wäre nicht nur im Sinne einer Entlastung der Zivilgerichte, sondern auch im Interesse eines effektiven Opferschutzes zu begrüßen. Die volle Beweiskraft eines Vernehmungsprotokolls hätte nicht nur eine Belastungsverringerung für den Zeugen zur Folge, sondern auch eine Erleichterung der Wahrheitsfindung, weil es dem Zivilgericht möglich wäre, auf die in der Regel zeitnäher zur Tat erfolgte richterliche Vernehmung des Zeugen im Strafverfahren zurückzugreifen, bei der von einem besseren Erinnerungsvermögen des Zeugen auszugehen ist. Wegen des auch im Zivilverfahren geltenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme⁵⁷ könnte dies auch nur dann geschehen, wenn das Gericht keinen Anlass für eine (ergänzende) Befragung des Zeugen sieht.

Der Gesetzgeber könnte den oben genannten Befürchtungen dadurch Rechnung tragen, dass er bei einer Überarbeitung der geplanten Vorschriften die vorgesehene Bindungswirkung von Strafurteilen und Vernehmungsprotokollen mit bestimmten Einschränkungen versähe. So wäre es denkbar, dem Strafurteil nur hinsichtlich derjenigen Erwägungen volle Beweiskraft zuzusprechen, die auf Beweismitteln beruhen, die auch nach der Zivilprozessordnung hätten erlangt werden können. Im Falle unterschiedlicher Zeugnisverweigerungsrechte in Strafprozess- und Zivilprozessordnung hieße dies etwa, dass die Aussage eines im Strafverfahren Beteiligten nur dann im Zivilverfahren verwertet werden könnte, wenn ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach der ZPO zusteht, das die StPO nicht kennt, etwa nach § 384 Nr. 1 oder 3 ZPO. Auch den Ergebnissen einer Wohnungsdurchsuchung gemäß § 102 StPO, die im Strafurteil niedergelegt sind, ließe sich die volle Beweiskraft im Zivilverfahren, das eine Durchsuchung nicht zulässt, absprechen.⁵⁸ Um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren, könnte die Verwertung richterlicher Vernehmungsprotokolle einschränkend nur dann zugelassen werden, wenn die Parteien des Prozesses, in dem die Verwertung stattfinden soll, auch im vorangegangenen Verfahren beteiligt waren.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. hierzu *Lange, S./Müller, C.* (2003): »Justizmodernisierung und Justizbeschleunigung in der Diskussion«, ZRP 2003, 412 ff. m. w. N.

⁵⁷ Vgl. § 355 Abs. 1 ZPO.

⁵⁸ *Lange, S./Müller, C.* (Fn. 56), S. 413 f.

⁵⁹ Ebd., S. 412.

Betrachtet man die Anwendungshäufigkeit der durch das Zeugenschutzgesetz eingeführten Regelungen zur Videovernehmung, fällt auf, dass die Justiz insbesondere davor zurückschreckt, das Modell der vorgezogenen Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO – die Vorführung eines ermittelungsrichterlichen Vernehmungsvideos anstelle einer persönlichen Befragung des Zeugen im Gerichtssaal – tatsächlich durchzuführen. Die Gestaltung der Norm ist hierfür nicht verantwortlich, denn mit ihr ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen den Interessen des Zeugen auf der einen Seite und denen des Beschuldigten auf der anderen Seite gefunden worden. Sie wirft allerdings einige Interpretationsprobleme auf, die möglicherweise die Ursache dafür sind, dass die Vorschrift in der gerichtlichen Praxis bisher kaum angewendet wird. Zu denken ist hier insbesondere an die Frage, wie weit die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren gehen.

Bereits vor Einführung der Regelungen zur Videovernehmung in die Strafprozessordnung, aber auch in der Zeit danach ist die neue Möglichkeit der Zeugenvernehmung von Strafverteidigerseite eher skeptisch beurteilt worden.⁶⁰ Dabei hätten es die Strafverteidiger begrüßen können, dass durch die Normierung einer »vorgezogenen Hauptverhandlung« nach §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO mehr Beteiligung und damit auch Einflussnahme im Ermittlungsverfahren ermöglicht wurde. Praktisch findet das Zeugenschutzgesetz aber wenig Resonanz. Angesichts dessen, dass seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes am 1. Dezember 1998 bundesweit nicht unerhebliche Investitionen in technische Anlagen getätigt worden sind, sollten nunmehr Maßnahmen ergriffen werden, um eine verstärkte Anwendung der Videotechnologie zum Schutz sensibler Zeugen zu fördern. So sollte durch Fortbildungsangebote⁶¹ und die Anwendung zeugenschützender Gesamtkonzepte bewirkt werden, dass die bestehenden Regelungen in der Praxis zukünftig verstärkt umgesetzt werden. Zu beachten ist hierbei, dass der entlastende Effekt einer Videovernehmung für Kinder gering ist, wenn die Grundvoraussetzungen für eine kompetente Vernehmung fehlen. Hierzu gehört beispielsweise ein unterstützendes Verhalten des Richters, der in der Vernehmung von Kindern geschult sein sollte, die Beiordnung eines Opferanwalts oder Zeugenbeistands, die Bereitstellung eines kindgerechten Wartezimmers und die Möglichkeit, an einem Zeugenbegleitprogramm teilzunehmen. Mit Hilfe der Kombination dieser Maßnahmen sollte es gelingen, die potentiellen Belastungsfaktoren, welche die justizielle Aufarbeitung eines Gewaltdelikts an einem Kind mit sich bringt, weitgehend zu reduzieren oder sogar zu vermeiden.

⁶⁰ *Strate, G.* (1996): »Zur Video-Simultanübertragung von Zeugenvernehmungen in Hauptverhandlungen wegen des Vorwurfs von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen«, *Strafverteidigerforum* 1996, S. 2 ff.; *Schüemmann* (Fn. 36), S. 391 ff.; *Schlothauer* (Fn. 33), S. 47 ff.; *Beulke, W.* (2001): »Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung«, *ZStW* 113 (2001), 709 ff.

⁶¹ Derartige Fortbildungsangebote gibt es beispielsweise in Schleswig-Holstein für Staatsanwälte und Richter (*Stahlmann-Liebelt, U.* [1999]: »Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern – das neue Zeugenschutzgesetz – Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit Videovernehmungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft«, *der kriminalist* 1999, S. 440). Wünschenswert wäre dies auch auf Seiten der Strafverteidiger; eine entsprechende Anfrage beim Deutschen Anwaltverein und der Strafverteidigerinitiative Regensburg e. V. fiel jedoch negativ aus.